

RS OGH 2002/8/13 1Ob164/02b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.08.2002

Norm

ZPO §63 Abs1

Rechtssatz

Im Rahmen der Gewährung von Verfahrenshilfe ist auf Liegenschaftsvermögen des Verfahrenshilfewerbers Bedacht zu nehmen, insbesondere wenn dieses Erträge abwirft oder abwerfen könnte. Die Belastung oder Veräußerung von Liegenschaftsvermögen kann aber nur dann gefordert werden, wenn dies im Einzelfall zumutbar ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 164/02b
Entscheidungstext OGH 13.08.2002 1 Ob 164/02b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116780

Im RIS seit

12.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at